

unserm Gnedigsten Herrn dem Churfürsten kurz vor dem nechst ver-  
 schienenen Leipzigerischen Ostermarcke diz lauffenden Dreiund Sechzigsten  
 Jhars, alle seine Wälde, gehölze, Wiltpahne, Bergkwerge, hohe und  
 niderige Jagten, sambt anderen ezlichen Zugehörungen des Guts  
 Göltzsch erblichen Zuverkauffen undertheniglichen angebotten, Er aber  
 die anschlege und Vorzaichnüs (Verzeichnisse) derselben Güttern der  
 Kürze halben nicht fertigen, auch die besichtigung derselben so balde  
 nicht geschehen hatt Können, und doch undertheniglichen gebethen,  
 das Hochermelter unser gnedigster Herre Ime Zuerhaltunge seines  
 glimpfs (guten Rufes), trauens und glaubens In dem verfloßenen  
 Ostermarck funfftausent gülden müntz dergestalt aus gnedigen willen  
 fürgesetzt, Das er Innerhalben Vier Zehen tagen nach empfahunge  
 solchs gelds, den Anschlag auf alle seine Welde und Gehölze, sovil  
 Ime derer gehörigk, Dor Innen auch alle Jagten und Weidewergk  
 hohen unnd niderigen fangs, die Bergwerge uf alle methall, die baide  
 Dörffer Schnarden und Schoenheide vor solchen Welden, Das Neu-  
 stedtlein beim Schneeberge mit allen nutzungen, Herrlichkeiten, gerech-  
 tigkeiten, auch alle Jagt Dienste, so viell seine Underthane derer In  
 und außeralben obbemelter Dorffschaften Zu den Jagten Zuleisten  
 schuldig, mit allenn Wässern, wasserbecken und fischereien der keinerlei  
 noch nichts ausgeschloßen, mit begrieffen sein solten, fertigen, den-  
 selben neben warer abschriefft seines Lehnbriefs und dem Anschlage  
 hechstgedacht unserm gnedigsten Herrn überschicken, Und an allen seinen  
 gehölzen nichts weiteres, dan ein stück hols, daraus er und seine  
 Underthane sich befeuern und Bauholz daraus erholen könnten, vor-  
 behalten werden und nach beschehener besichtigung sich so balde gegen  
 Dresden, ader wo hochermelter unser gnedigster herre anzutreffen, in  
 eigener person vorfügen, ader do er schwachheit halben vorhindert,  
 die seinen mit genugsamer gewalt abfertigen, der Handlung solchs  
 Erbkauffs gewertig sein, Do aber dieselbe entstehen würde, Das er  
 verpflichtet sein solte, Die obbemelten funf tausent gulden In dem Jzt  
 vorstehenden Michaelismarck neben gewöhnlicher abnutzunge in die  
 Churfürstliche Renterei zu Leipzig widerumb Zuerlegen, Ab er aber  
 dormiet seumig befunden, Das sich hochermelter unser gnedigster Herr  
 solcher Heubtsumma an dem Neuestädtlein beim Schneeberg und der  
 Obrigkeit Zu Behrwalde, auch an ezlichen seinen Welden, gehölzen,  
 Jagten, Bergwergen, fischereien und anderer nutzunge, welche Seinen  
 Churfl. gnaden am gelegensten Zuerholen, dieselben einzunehmen,  
 Zugenießen, Zugebrauchen, eigenthümlichen Zubehalten, Zuverkauffen,  
 oder Zuersetzen haben solte, das Sein. Churfl. gnaden derer Zur  
 genüge erstattet, Und ob mangell vorfallen würde, Das Cuntz von  
 Wolfframsdorff Zur Reuth als ein selbstschuldiger den mangell ersetzen  
 solte, wie solchs alles obgedachtes unsers lieben Brudern, Vettern und  
 Junckherrn schriftliche verpflichtunge, welche den Zehenden monats-  
 tagk May diz Jhars Datirt, nach der lenge vormeldet, wie dan  
 berürter unser lieber Bruder, Vetter und Junker solcher seine ver-  
 pflichtungn, mit fertigung und überschickunge des anschlags auch der  
 erfolgten besichtigung würkliche volge gethan, und die Handlung bei  
 seinem leben dahin gerichtet worden, Das er seine angeschlagene